

Im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen gibt es indessen weitergehende Befugnisse als in der Bundesrepublik Deutschland. So steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan (Dienststelle des Ministeriums des Innern, also der DVP, des Ministeriums für Staatssicherheit oder der Zollverwaltung), die Befugnis zu, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, wenn diese notwendig sind zur Sicherung 1. von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können, und 2. des Vermögens der Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen ohne vorherige Ermächtigung durch den Richter vorgenommen werden. Dieser hat sie lediglich innerhalb von 48 Stunden zu bestätigen.⁹

An Bord eines Seeschiffes der DDR oder eines zivilen Luftfahrzeuges ist bei Vorliegen eines Verdachts einer strafbaren Handlung die Durchsuchung der Sachen eines Verdächtigen und die Sicherung (Verwahrung) von solchen Sachen, die als Beweismittel dienen können, durch den Kapitän des Schiffes bzw. den Kommandanten des Luftfahrzeuges zulässig^{10 11}.

Beschränkungen der zulässigen Eingriffe ergeben sich aus der Immunität der Volkammerabgeordneten (Art. 60 Abs. 2) und der Exterritorialität diplomatischer Missionen und der ihnen gleichgestellten Vertretungen ausländischer Staaten.

e) Das StGB¹¹ sieht als Nebenstrafe die Einziehung von Gegenständen (Sachen und 16 Rechte) vor. Diese »Einziehung« ist keine Enteignung im Sinne des Art. 16. Sie hat also ihrem Zweck entsprechend nicht die Entschädigung als Rechtsfolge (s. Rz. 9 zu Art. 16).

Die Einziehung ist als Reaktion auf einen besonderen Mißbrauch des Eigentums gedacht, hat also ihre Wurzel in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums: Eingezogen werden können Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden. Sind solche Gegenstände veräußert worden, kann auch der Erlös eingezogen werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum (§ 56 Abs. 1 StGB). Die Einziehung kann auch vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist (§ 56 Abs. 4 StGB). Die Vermögenseinziehung kann als Nebenstrafe wegen Verbrechens gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder wegen schwerer Verbrechen gegen die DDR angeordnet werden.

Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft und anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung ist nur zulässig, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird. Von der Vermögenseinziehung verschont bleiben die unpfändbaren Gegenstände

9 §§ 108, 109, 121 StPO vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).

10 § 11 Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO der DDR vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 97) in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GBl. I S. 597) und vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100).

11 Vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 1) in der Fassung vom 19- 12. 1974 (GBl. I S. 591), vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).